

Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB)

vom 20.12.2019

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S 301) geändert worden ist, verordnet die Stadt Passau:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrens und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgende näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden und außerhalb der genehmigten Freischankflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf:

1. den Zentralen Omnibusbahnhof, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 8 mit den Bussteigen und den Busaufstellflächen;
2. die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße ab dem Kreisverkehr bei der Einmündung der Grünaustraße bis zum Ludwigsplatz;
3. der Fußgängerbereich auf dem Ludwigsplatz südwestlich der Fahrbahn bis zu den Einmündungen Bahnhofstraße und Dr.-Hans-Kapfinger-Straße.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Ordnungsamtes vom 25.10.2019 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten alkoholische Getränke zu verzehren oder alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Passau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 30 Absatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 20.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

